



Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2024/078

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 32	2024/078/1	20.06.2024

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	27.06.2024	Entscheidung	öffentlich

Schulisches Mobilitätsmanagement

- Durchführung eines Verkehrsversuchs zur Erprobung der temporären Sperrung von Straßen für den Kfz-Verkehr im Nahbereich der gemeindlichen Schulen ("Schulstraßen")

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beauftragt die Verwaltung, beim Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf die Durchführung eines Verkehrsversuches „Schulstraßen“ zu beantragen mit folgenden Regelungen:

- Der Verkehrsversuch wird im Zeitraum 16.09.2024 bis 11.07.2025 durchgeführt.
- Die auf dem beigefügten Planauszug (Anlage 1) markierten Abschnitte der Straßen „Hanfgarten“ und „Schulstraße“ werden werktags außer samstags im Zeitraum 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr temporär für den motorisierten Individualverkehr gesperrt. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.
- Die verkehrsrechtliche Beschilderung erfolgt durch die Installation klappbarer Verkehrsschilder, die während der Ferienzeiten deaktiviert werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Beim Produkt 02.03.01 „Verkehrsangelegenheiten“ sind Mittel für die Beschaffung der Verkehrsschilder vorhanden. Für weitere Maßnahmen sind keine Mittel explizit im Haushalt veranschlagt und müssten ggf. durch Einsparungen an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Bzgl. des zugrundeliegenden Sachverhalts wird auf die Vorlagen 2024/058 sowie 2024/078 verwiesen.

In der Sitzung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses am 18.06.2024 hat die Verwaltung zugesagt, einige entstandene Fragestellungen im Hinblick auf die Zugänglichkeit für Anwohner und „berechtigte“ Anlieger in dem Sperrzeitraum mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf zu klären.

Grundsätzlich können Anwohner und „berechtigte“ Anlieger (z. B. Lehrer*innen, Hausmeister usw.) beim Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO beantragen. Als Nachweis wird ein Ausweis ausgestellt, der gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden kann. Gebühren werden aktuell in Höhe von 30,00 € fällig. Die Ausnahmegenehmigung wird für maximal drei Jahre erteilt und muss nach Ablauf neu beantragt werden.

Die entstandenen Fragen hat das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf wie folgt beantwortet:

Ist eine derartige Ausnahmegenehmigung auch schon in der Phase des Verkehrsversuches erforderlich?

Ja, auch zeitlich beschränkt für eine Erprobungsphase angeordnete Verkehrszeichen sind allgemein gültig und zu beachten, Abweichungen sind nur im Wege einer Ausnahmegenehmigung zulässig.

Wenn ja, werden auch dafür 30 € erhoben oder kann man von der Gebührenerhebung für den Verkehrsversuch absehen? Oder könnte die Verwaltungsgebühr, da die Dauer des Verkehrsversuches ja keine drei Jahre beträgt, entsprechend verringert werden?

Es handelt sich um eine Gebühr gemäß der bundesweit geltenden Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Anzuwenden ist die Gebührennummer 264. Es handelt sich um eine Rahmengebühr. Möglich wäre in der besonderen Situation des Verkehrsversuchs, die Gebühr einmalig für die Dauer des Verkehrsversuchs vom 16.09.2024 bis zum 11.07.2025 auf die Mindestgebühr von 10,20 € pro Einzelfall zu reduzieren, ein Verzicht auf die Erhebung der Gebühr ist nicht möglich.

Darf ich mein Kind, das z. B. ein gebrochenes Bein hat oder gehandicapt ist, mit dem Auto zur Schule fahren? Gibt es hier (rechtliche) Möglichkeiten?

Vorstellbar wäre zum Beispiel, um eine im Bedarfsfall zeitnah umsetzbare Möglichkeit vor Ort anbieten zu können, der Gemeinde Ostbevern für einen begründeten Bedarf eine kleine Anzahl von Ausnahmegenehmigungen zur Verfügung zu stellen, die laminiert werden und dann flexibel jeweils für die Dauer einer vorübergehenden Einschränkung mit dem jeweiligen Kfz-Kennzeichen beschriftet und ausgegeben werden können.

Können die Verwaltungsgebühren für die Lehrkräfte erlassen werden?

Nein, die Gebühr betrifft alle Verkehrsteilnehmenden, die eine begründete Ausnahme von der Verkehrsregelung benötigen. Einzelne Personengruppen können nicht davon ausgenommen werden. Möglicherweise benötigen nicht alle Lehrkräfte Ausnahmegenehmigungen, einige kommen vielleicht auch mit dem Rad oder zu Fuß zur Schule, parken ihr Kfz außerhalb der Sperrstrecke oder fahren außerhalb der nur kurzen Sperrzeit zur Schule.

Grundsätzlich bringt eine – wenn auch in diesem Fall jeweils nur kurzzeitige - Straßensperrung nicht nur den Vorteil eines weitgehend Kfz-freien Verkehrsraumes vor Schulbeginn, von dem die Schulen und auch die Anwohnenden profitieren, sondern leider immer auch Nachteile mit sich, die alle Betroffenen in Kauf nehmen müssen. Wenn grundsätzlich eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Nahbereich der Schulen in Form einer temporären Sperrung als notwendig angesehen wird, sollte sie in der Abwägung als wichtiger eingestuft werden als die damit einhergehenden Nachteile. Die kurze Sperrung zur morgendlichen Schulwegzeit sollte von den betroffenen Gruppierungen (Schule, Elternschaft, Anwohnende) im Wesentlichen mitgetragen und unterstützt werden.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Anlage/n

Vorlage 2024/078/1, Anlage 01 - Verkehrsversuch Schulstraßen - räumlicher Geltungsbereich